



Vereinsarbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

„Wir schaffen das“...

... sagt nicht nur unsere Bundeskanzlerin, sondern auch viele Vereine, ob Sport, Kunst und Kultur, aus dem karitativen Bereich oder sonstige Vereine packen an, lassen nicht nur Worte, sondern vor allem auch Taten folgen. Es ist phänomenal, was inzwischen an Projekten, Maßnahmen, Initiativen auf den Weg gebracht wurde, die alle nur das eine Ziel haben, zu helfen.

Und sofort stellen sich jede Menge Fragen vereinsrechtlicher und steuerrechtlicher Art:

- Heiligt der Zweck auch die Mittel?
- Darf ein gemeinnütziger Verein Gutes tun?
- Und wenn ja – wem gegenüber – den Flüchtlingen unmittelbar oder aber bestimmten Einrichtungen und Institutionen?

Der Leitfaden soll auch helfen: Wie geht man ein konkretes Vorhaben an, was sollte der Vorstand beachten, wie macht man es richtig – damit das gut Gemeinte auch gut wird und nicht hinterher den Verein selbst in Schwierigkeiten bringt!

A. Asylverfahren und Aufenthaltstitel

1. Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling
2. Wie läuft ein Asylverfahren ab?
3. Wie erfolgt die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen in Deutschland?
4. Orientierungshilfe für Flüchtlinge: Leben in Deutschland

B. Rund um die Mitgliedschaft im Verein

1. Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied sein?
2. Können Flüchtlinge Mitglied im Verein werden?
3. Ist eine vorübergehende Mitgliedschaft möglich?
4. Kann den persönlichen Angaben in den Ausweisdokumenten vertraut werden?
5. Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?
6. Sind verminderte Mitgliedsbeiträge möglich?
7. Können Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden?
8. Können Mitglieder ihre Beiträge, Sonderbeiträge und Kursgebühren vom Verein zurückfordern?
9. Kann eine Spende zur Barzahlung von Mitgliedsbeiträgen an einen Sportverein direkt an die Flüchtlinge erfolgen?
10. Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?
11. Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?

C. Was muss bei minderjährigen Flüchtlingen beachtet werden?

- Was muss ich bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beachten?

D. Teilnahme von Flüchtlingen an Vereinsangeboten

1. Was ist als vereinseigenes Angebot für Flüchtlinge möglich?
2. Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden?
3. Kann ein gemeinnütziger Verein als Dienstleister zur Hilfe für Flüchtlinge auftreten?
4. Welche (Sport-)Veranstaltungen sind möglich?
5. In unserer Vereinssatzung steht die Mildtätigkeit nicht, was können wir tun?
6. Reicht eine Satzungsermächtigung für den Vorstand aus?
7. Soll ein Verein den Satzungszweck ändern bzw. erweitern?
8. Kann ein Verein Flüchtlinge zu einer unentgeltlichen Weihnachtsfeier einladen?



E. Teilnahme von Flüchtlingen am Wettkampf- und Spielbetrieb und Auswärtsfahrten

1. Was bedeutet die sog. Residenzpflicht?
2. Fußball: Wie können Flüchtlinge einen Spielerpass bekommen?
3. Dürfen Flüchtlinge zum Auswärtsspiel mitfahren?
4. Dürfen Fahrten ins Ausland unternommen werden?

F. Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen im Verein

1. Können Flüchtlinge im Verein einer Beschäftigung nachgehen?
2. Was gilt bei einer Berufsausbildung?
3. Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern
4. Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?
5. Können Flüchtlinge vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?
6. Können Flüchtlinge im Verein ein Praktikum absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten?

G. Unterbringung von Flüchtlingen im Verein

- Was muss bei der Vermietung von vereinseigenen Räumen an die Kommune beachtet werden?

H. Steuern & Gemeinnützigkeit

1. Was darf ein gemeinnütziger Verein?
2. Steuererleichterungen für Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
3. Wie muss eine Spendenbescheinigung eines Vereins aussehen?
4. Welche anderen Hilfeleistungen (z. B. Geld- und Sachspenden) sind möglich?
5. Wie sind die Bedingungen zum Einsatz von Personal, Infrastruktur und Vereinsequipment?
6. Verlust der Gemeinnützigkeit bei beitragsfreier Aufnahme oder Training von Flüchtlingen im Verein?

I. Versicherungsschutz für Flüchtlinge

1. Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern
2. Wie sind Flüchtlinge ganz allgemein versichert?
3. Sind Flüchtlinge krankenversichert?
4. Wie sind Flüchtlinge im Verein versichert?
5. Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

J. Fördermöglichkeiten - Qualifizierungsangebote - Beratungsstellen

1. Qualifizierungsangebot des DOSB für Sportvereine
2. Beratungsstellen
3. Wer fördert u. a. Projekte, Maßnahmen zur Hilfe für Flüchtlinge?
4. Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
5. Flüchtlinge und Asylsuchende in Kommunen: Online-Wegweiser



A 1. Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling

Weltweit gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Wichtig ist z. B. die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Maßgebend für die Rechtslage in der Bundesrepublik ist folgende Unterscheidung:

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung

Hierbei handelt es sich um Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, da über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Merke

Während des Asylverfahrens können sich Asylsuchende nur durch eine befristete Aufenthaltsgestattung ausweisen.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Dies sind Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben. Dabei muss zwischen befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln unterschieden werden.

Duldung

Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können.

Ablehnung

Wenn ein Asylantrag in Deutschland abgelehnt ist, muss der Asylsuchende grundsätzlich in sein Herkunftsland zurückkehren. Personen, die nicht freiwillig ausreisen, droht die Abschiebung.

A 2. Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Auf der Online-Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de) findet man eine Broschüre zum „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ mit allen wichtigen Informationen, sowie als Erstorientierung für Asylsuchende – aber auch wenn man sich selbst informieren möchte – den Wegeweiser **„Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland“** zum Download. Auch für Ehrenamtliche und Helfer ist der Flyer hilfreich um sich einen Überblick zum Aufnahmeverfahren zu verschaffen, bzw. um diese Informationen zur Beratung von Flüchtlingen zu nutzen.



A 3. Wie erfolgt die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen in Deutschland?

Neu ankommende Flüchtlinge in der Bundesrepublik werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert und nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ durch das Bundesinnenministerium (BMI) auf die Bundesländer verteilt und dort zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder behördlich untergebracht.

In den Ländern müssen sich die Flüchtlinge nach § 62 Abs. 1 S. 1 AsylVfG einer Gesundheitskontrolle auf übertragbare Krankheiten unterziehen und werden durch die Zentrale Ausländerbehörde erfasst.

Anschließend werden die Flüchtlinge innerhalb des Landes den Kommunen und Städten zugewiesen, die dann für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich sind. Dieses Verfahren kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

A 4. Orientierungshilfe für Flüchtlinge: Leben in Deutschland

Das Leben in Deutschland ist für Flüchtlinge und Asylanten genauso neu, als wenn ein Deutscher sich zu Besuch zum Beispiel im arabischen Raum aufhält.

Also: andere Länder – andere Sitten! Was für einen Deutschen alltäglich ist, ist für viele Fremde unbekannt. Die Orientierung im deutschen Alltag ist daher wichtig für die Integration. Der Ratgeber wurde zusammen mit Menschen aus Syrien, Afghanistan, Palästina und anderen Ländern verfasst. Der Ratgeber steht in elf Sprachen zur Verfügung, kann heruntergeladen und ausgedruckt werden.

B 1. Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied im Verein werden?

Das kommt darauf an, d. h. nicht unbedingt. Letztendlich entscheidet das aber die Satzung, die oftmals die Teilnahme nur Mitgliedern vorbehält.

Manche Sportverbände verlangen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb die Mitgliedschaft der Sportler.



B 2. Können Flüchtlinge Mitglied im Verein werden?

Grundlage ist die Satzung des Vereins, die die Formen der Mitgliedschaft und das Verfahren der Aufnahme in den Verein regelt. Bei der Ausgestaltung dieser Fragen hat der Verein einen weiten Gestaltungsspielraum (§ 58 Nr. 1 BGB).

Wenn es für Flüchtlinge Sonderformen der Mitgliedschaft geben soll, ist dies genauso in der **Satzung** regelbar, wie z. B. ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Dies setzt jedoch eine Satzungsgrundlage und im Zweifel eine **Satzungsänderung** voraus. Außerhalb der **Satzung** kann ein Flüchtling also keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Bei der Aufnahme von Personen in den Verein spielt es auch keine Rolle, ob diese „Ausländer“ oder „Flüchtlinge“ sind. Mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und der Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen in Deutschland hängen zwar Rechte und Pflichten zusammen, dies hat jedoch auf die Mitgliedschaft im Verein keine Auswirkungen.

Wichtig

Wenn ein Flüchtling am offiziellen Wettkampf- und Spielbetrieb des Vereins und der Verbände teilnehmen will und dafür z. B. einen Spielerpass oder eine Startberechtigung benötigt, ist zwingend eine förmlich (ordentliche) Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

B 3. Ist eine vorübergehende Mitgliedschaft möglich?

Auch hier gilt, was in der Satzung steht. Nicht der gute Wille zählt, sondern das geschriebene Wort oder im Zweifel das Gesetz. Es ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder – nicht nur der Flüchtlinge und Asylsuchenden – zu beachten.

Eine befristete Mitgliedschaft, eine Zeit- oder Gastmitgliedschaft, wird nur dann von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn während der Dauer der Mitgliedschaft der Flüchtling die vollen Rechte und Pflichten nach der **Satzung** hat.

B 4. Kann den persönlichen Angaben in den Ausweisdokumenten vertraut werden?

Viele Flüchtlinge kommen ohne jegliche Papiere nach Deutschland, kennen häufig nicht ihr Geburtsdatum und es bestehen sprachliche Verständigungsprobleme. Insbesondere Altersangaben sind immer wieder strittig. Für Vereine und Verbände besteht jedoch kein Grund, behördliche Dokumente (z. B. Aufenthaltstitel) in Zweifel zu ziehen oder die dortigen Angaben selbst zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn in den Dokumenten vermerkt sein sollte, dass die dort festgehaltenen Daten auf eigene Angaben des Inhabers zurückgehen.



B 5. Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?

Maßgebend ist auch hier die Satzung.

Es gilt beim Beitragswesen der Gleichbehandlungsgrundsatz, d. h., zunächst tragen alle Mitglieder die gleichen Beitragspflichten. Dies setzt zunächst voraus, dass der Flüchtling ordentliches Mitglied im Verein geworden ist. Wenn der Verein von diesem Grundsatz abweichen will, ist dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich und erfordert eine Satzungsgrundlage. So können auch Mitglieder des Vereins gänzlich von der **Beitragspflicht** befreit werden.

Es wäre also z. B. denkbar, Flüchtlingen eine „Gastmitgliedschaft“ einzuräumen, die entweder von den Beitragspflichten ganz oder teilweise befreit ist.

B 6. Sind verminderte Mitgliedsbeiträge möglich?

Das entscheidet einzig und allein die Satzung. Die oftmals in Satzungen enthaltene Regelung, dass der Vorstand berechtigt ist, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder gar zu erlassen, reicht hier nicht aus.

B 7. Können Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden?

Seit 2011 werden armutsbetroffene Minderjährige durch das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt. Hierzu zählen unter anderem auch Zuschüsse zur Mitgliedschaft im Sportverein oder zum Erwerb von Sportbekleidung. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Ziel verfolgt, dass Minderjährige trotz ihrer schwierigen Lebenssituation am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen können.

Auch Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, deren Eltern vom Asylbewerberleistungsgesetz profitieren, haben diesen Rechtsanspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Allerdings gilt das erst ab dem Zeitpunkt, wenn die Kinder und Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt- und Landkreise angekommen sind. Die Zuschüsse werden in den meis-ten Fällen durch Gutscheine oder Direktzahlungen (z. B. an den Sportverein) erbracht und müssen beim Sozialamt mit einem entsprechenden Formular beantragt werden.



B 8. Können Mitglieder ihre Beiträge, Sonderbeiträge und Kursgebühren vom Verein zurückfordern?

1. Problem

Wenn Vereine ihre Hallen und Räume nicht mehr nutzen können, weil diese z. B. durch die Kommune zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden, können die Mitglieder die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr wahrnehmen.

In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern und gar auf die Idee kommen, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Wie ist die Rechtslage?

2. Lösung

Kündigung der Mitgliedschaft zulässig?

Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft im Rahmen der satzungsmäßigen Regelungen des Vereins ist natürlich immer möglich, wobei diese das Mitglied nicht begründen muss.

Eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft, weil z. B. die Hallenzeiten nicht mehr angeboten werden können, ist nicht ohne Weiteres möglich, wenn der Verein andere Angebote zur Verfügung stellen kann. Es wird auf den Einzelfall ankommen, da eine fristlose (außerordentliche) Kündigung nach der Rechtsprechung nur dann zulässig ist, wenn dem Mitglied die Mitgliedschaft im Verein unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann (Grundgedanke des § 626 Abs. 1 BGB).

Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Einmal nach der **Satzung** geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre. Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Beitragsschuld. Der **Mitgliedsbeitrag** dient dazu, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder erfüllen kann. Die dafür erhobenen sog. echten Beiträge werden also dem Verein allgemein zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann, auf die Belange einzelner Mitglieder kommt es dabei nicht an, es liegt in diesem Fall auch kein Leistungsaustauschverhältnis vor (UStAE Ziff. 1.4 zu § 1 UStG).

Rückerstattung von Kursgebühren

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Mitglied finanzielle Aufwendungen hatte, um im Wege eines Leistungsaustauschs Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die allein den Sonderbelangen des Mitglieds dienen.

Beispiel

Zur Teilnahme an einem Kurs „Rückenschule“ zahlt das Mitglied 80 Euro Kursgebühren neben dem Vereinsbeitrag. Der Kurs fällt aus, weil dem Verein die Räume nicht mehr zur Verfügung stehen.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss und dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist, da der Verein die vertraglich vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen kann (dies unterstellt) und daher das Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung hat.



B 9. Kann eine Spende zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an einen Sportverein direkt an die Flüchtlinge erfolgen?

Nein, die Flüchtlinge sind nicht gemeinnützig und damit auch nicht berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

Ob es eine Flüchtlingseinrichtung darf, hängt davon ab, ob diese durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

B 10. Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?

Ja, wenn die (zweckgebundene) **Spende** zunächst an eine andere gemeinnützige Einrichtung geht, deren Satzungszweck z. B. die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien ist. Oftmals haben sich diesbezüglich Stiftungen gegründet.

B 11. Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?

Mitgliedsbeiträge können auch von Dritten (Patronen, Unternehmen, Beihilfe- und Teilhabepaket etc.) bezahlt werden; nicht aber vom jeweiligen Verein oder einer Abteilung desselben.

Da Mitgliedsbeiträge an Sport-, Musik- und Theatervereine, die letztendlich die Freizeitaktivitäten ihrer Mitglieder fördern, nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 8 EStG als **Spende** abzugsfähig sind, gilt das selbstverständlich auch für Dritte. In diesen Fällen können dann keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.



C. Was muss man bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beachten?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen ohne Eltern, d. h. ohne Erziehungsberechtigte, nach Deutschland ein. Sie werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen einen Vormund. Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen und handelt für diesen im Rechtsgeschäftsverkehr. Der Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Der Vormund wird vom Gericht bestellt. Dieser übernimmt dann rechtlich die Funktion der Eltern als gesetzlicher Vertreter und regelt fortan die „Belange des täglichen Lebens“.

Für den Verein ist es wichtig, die Person des Vormunds zu kennen, da dieser ständiger Ansprechpartner des Vereins ist, wenn rechtliche Fragen zu klären sind, wie z. B. die Beantragung eines Spielerpasses oder wenn es um Notfälle geht.

Im Falle einer notwendigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten, z. B. bei der Zustimmung in eine Vereinsmitgliedschaft oder bei der Beantragung von Spielerpässen, muss sich der Verein daher an den Vormund wenden.

D 1. Was ist als vereinseigenes Angebot für Flüchtlinge möglich?

Alles, was durch den Satzungszweck unmittelbar verwirklicht wird. Ein Sportverein kann Maßnahmen im Zusammenhang mit Sport durchführen (nicht aber Kunst und Kultur oder andere nicht in der Satzung aufgeführten Zwecke).

Ein Kunst- und Kulturverein kann Maßnahmen im Zusammenhang mit Kunst und Kultur (nicht aber Sport etc.) für Flüchtlinge anbieten.

Für die direkte Hilfe gegenüber Flüchtlingen kommt es also immer auf den Satzungszweck an.

D 2. Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden?

Das entscheiden die Satzung und ggf. Ordnungen, soweit es solche im Verein gibt.

Finanzordnungen regeln oftmals, bis zu welcher Summe welches Gremium entscheidet.

Beispiel

Der BGB-Vorstand bis zu 2.500 Euro, der erweiterte Vorstand bis zu 5.000 Euro, der Hauptausschuss bis zu 10.000 Euro und alles, was darüber hinausgeht, die Mitglieder – oder Delegiertenversammlung.



D 3. Kann ein gemeinnütziger Verein als Dienstleister zur Hilfe für Flüchtlinge auftreten?

Ja, die Einnahmen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit 19 % USt zu versteuern.

Bei einem Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, der den Freibetrag von 5.000 Euro übersteigt, ist auch Körperschaft- und Gewerbesteuer zu zahlen.

D 4. Welche (Sport)Veranstaltungen sind möglich?

Das kommt auf den Satzungszweck an.

Ist Satzungszweck die „Mildtätigkeit“ oder die „Förderung zur Hilfe für Flüchtlinge“ sind alle Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Personenkreis – auch unmittelbar – zugutekommen, möglich.

Hat ein Verein die „Förderung des Sports“ in der **Satzung** stehen, ist alles, was mit Sport zu tun hat (Teilnahme am laufenden Sportbetrieb, spezielle Kurse für Flüchtlinge etc.) zulässig.

Hat ein Verein die „Förderung der Kunst und Kultur“ in der **Satzung** stehen, ist alles, was mit Kunst und Kultur zu tun hat (Teilnahme am laufenden Musikunterricht, Besuch von Theatervorstellungen, Kino etc.) zulässig.

Hat ein Verein die „Förderung der Alten- und Jugendhilfe“ in der **Satzung** stehen, sind z. B. Jugend- und Seniorenfreizeiten möglich.

Hat ein Verein die „Förderung der Erziehung oder Bildung“ in der **Satzung** stehen, kann der Verein z. B. Sprachunterricht, Nachhilfeunterricht etc. selbst anbieten oder aber finanzieren.

D 5. In unserer Satzung steht die „Mildtätigkeit“ nicht, was können wir tun?

Es dürfen nur die Maßnahmen, Aktivitäten und finanziellen Hilfen durchgeführt werden, die in der Satzung stehen.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der **Satzung** entsprechen und die satzungsmäßigen Zwecke müssen gegenwärtig verfolgt werden. Dann verpflichtet die satzungsmäßige Nennung, z. B. der Mildtätigkeit, die Organe der jeweiligen Vereine auch dazu, sich in diesen Bereichen um eine geeignete Zweckverwirklichung zu bemühen.

D 6. Reicht eine Satzungsermächtigung für den Vorstand aus?

Eine Satzungsermächtigung für den Vorstand für Ausnahmefälle genügt nicht.

Denn nach § 60 Abs. 1 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der **Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind. Dies kann mit einer „Ausnahmeklausel“ nicht erfüllt werden.



D 7. Soll ein Verein den Satzungszweck ändern bzw. erweitern?

Zu einer entsprechenden Erweiterung kann nur geraten werden, wenn die Verfolgung der weiteren Zwecke neben dem Sport, der Kunst und Kultur, Bildung etc. auch tatsächlich in Zukunft dauerhaft angestrebt wird. Dies verlangt das Finanzamt im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 AO).

Außerdem ist eine Zweckänderung nicht so ohne weiteres möglich. Wenn die Satzung keine Abweichungen zulässt, verlangt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bei der Änderung oder Erweiterung des Zweckes die Zustimmung aller (!) stimmberechtigten Mitglieder. Die in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Regel scheitern daher – vor allem bei größeren Vereinen – regelmäßig Zweckänderungen an dieser Abstimmungshürde. Folge ist, dass z.B. ein Sportverein („Förderung des Zwecks“) nicht ohne weiteres die Förderung der Mildtätigkeit als weiteren Satzungszweck in die Satzung aufnehmen kann, dann sich aber auch nicht in diesem Bereich betätigen darf. Dies baut in der Praxis hohe Hürden für Vereine auf und kann dazu führen, dass z.B. ein Sport- oder Musikverein bestimmte Projekte mit Flüchtlingen nicht durchführen kann.

Die folgende Übersicht verdeutlicht den vereinsrechtlichen Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Vereinszweck (links) und der aus steuerlichen Gründen erforderlichen Regelung der Zweckverwirklichung (rechts).

Ausgangspunkt: der Zweck steuert den Verein!





D 8. Kann ein Verein Flüchtlinge zu einer unentgeltlichen Weihnachtsfeier einladen?

Unabhängig vom religiösen Hintergrund der Flüchtlinge handelt es sich bei der Finanzierung von Vereinsfeiern um „Zuwendungen aus besonderem Vereinsanlass“. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) weist darauf hin, dass in Baden-Württemberg für Aufmerksamkeiten aus besonderen Vereinsanlässen nur maximal 40 Euro insgesamt für sämtliche Vereinsanlässe je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr zulässig sind.

Dies ändert aber nichts daran, dass Sportvereine ihre Mittel nach dem BMF-Schreiben vom 22.09.2015 auch ohne Satzungsänderung und ohne Begrenzung der Höhe zur Unterstützung von Flüchtlingen einsetzen dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Flüchtlinge Vereinsmitglieder sind.

Hinweis

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Konfirmation oder Kommunion etc.) Aufmerksamkeiten i. S. von Abschnitt 19.6 LStR je persönlichem Anlass als Sachzuwendung ab 01.01.2015 i. H. v. 60 Euro zukommen lassen.

E 1. Was bedeutet die sog. Residenzpflicht?

Residenzpflicht ist die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern. Januar 2015 wurde die Residenzpflicht (§ 56 AsylVerfG) gelockert. Sie gilt weiterhin für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland.

In dieser Zeit dürfen Asylbewerber den Bezirk der Ausländerbehörde, Geduldete das Bundesland nicht verlassen. Wer der Residenzpflicht unterliegt, muss für Auswärtsfahrten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine „Verlassensenerlaubnis“ beantragen.

Anschließend erlischt diese und die Person kann sich frei im gesamten Bundesgebiet bewegen. Dann die behördlicherseits nur noch der Wohnort vorgeschrieben (Wohnsitzauflage), die aber ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen werden kann.

Für den Sport bedeutet dies dann, dass Flüchtlinge an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb Deutschlands problemlos teilnehmen können.



E 2. Fußball: Wie können Flüchtlinge einen Spielerpass bekommen?

Minderjährige bis zum vollendeten neunten Lebensjahr müssen neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung nur die Kopie eines Personaldokumentes (z. B. Aufenthaltstitel oder Duldung) einreichen. Bei Minderjährigen ab dem zehnten Lebensjahr und Volljährigen wird laut FIFA-Regelung zusätzlich ein „Internationaler Freigabeschein“ benötigt, um sicherzustellen, dass weltweit nur eine Spielberechtigung existiert. Der Freigabeschein wird mit dem Antrag auf Spielberechtigung über den Landesverband beantragt und vom Verband des jeweiligen Herkunftslandes ausgestellt.

Folgende Dokumente (Formulare gibt es beim jeweiligen Landesverband) müssen dabei vom Verein zur Identifizierung und Prüfung eingereicht werden:

Antrag auf Spielberechtigung
Zusatzformular für erforderliche Angaben von Spielern aus dem Ausland
Kopie eines Personaldokumentes
Meldebescheinigung
Zusatzformular der Eltern bzw. des Vormunds, dass sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind.

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Passstelle beantragt der Landesverband über den DFB und FIFA den internationalen Freigabeschein.

Wichtig

Dabei werden persönliche Daten an den Fußballverband des Herkunftslandes übermittelt.

Dies steht im Gegensatz zum Vorgehen der Behörden im Asylverfahren, die grundsätzlich keinerlei Kontakt zum Herkunftsland aufnehmen dürfen. Da Kontakte in die Heimat mitunter auch für die dort noch lebenden Angehörigen und Bekannte Probleme mit sich bringen können, sollte unbedingt vor der Beantragung des Spielerpasses mit den betroffenen Flüchtlingen, bzw. den Eltern oder dem Vormund ein Gespräch über mögliche Risiken geführt werden.

Haben Flüchtlinge keine Bedenken, das FIFA-Verfahren zu durchlaufen, sind sie, wenn nach 30 Tagen keine Rückmeldung auf die Anfrage beim Nationalverband erfolgt, unter Vorbehalt spielberechtigt (mit Ausnahme von Wechseln in die vier höchsten Spielklassen).

Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder Rückfragen wird empfohlen, dass sich der Verein mit seinem jeweiligen Landesverband zur Klärung des konkreten Einzelfalls in Verbindung setzt.

Mit Blick auf das Kindeswohl verbietet das FIFA-Reglement, mit einigen Ausnahmen, grundsätzlich den internationalen Vereinswechsel von Minderjährigen.

Die FIFA hat dem DFB eine beschränkte Befreiung für den internationalen Vereinswechsel/die Erstregistrierung von Minderjährigen eingeräumt. Diese findet allerdings nur in den Fällen Anwendung, in denen der Spieler sich einem Verein unterhalb der Regionalliga anschließt.

Die Einzelfallprüfung nach Vorlage diverser zusätzlicher Dokumente entfällt. Auf jeden Fall ist über den DFB der internationale Freigabeschein bei dem zuständigen Nationalverband unter Fristsetzung von 30 Tagen einzuholen. Beantragt ein Verein der ersten vier Spielklassen eine Spielberechtigung für einen Minderjährigen, wird von der FIFA geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung vorliegen.



E 3. Dürfen Flüchtlinge zum Auswärtsspiel mitfahren?

Sportler mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung können mittlerweile problemlos an Auswärtsveranstaltungen ihres Vereins über die Bezirks- bzw. Landesgrenze hinaus teilnehmen (vgl. dazu das Stichwort **Residenzpflicht**).

E 4. Dürfen Fahrten ins Ausland unternommen werden?

Bei Fahrten des Vereins ins Ausland, an denen Flüchtlinge teilnehmen, müssen die individuellen Visumsbestimmungen des Ziellandes berücksichtigt werden, die von den Regelungen für deutsche Staatsangehörige abweichen können.

Zu beachten ist vor allem, dass befristete Aufenthaltstitel von Teilnehmern an der Fahrt nicht während der Reiseablauf, da sonst Probleme bei der Wiedereinreise ins Bundesgebiet entstehen können.

Geduldete müssen in jedem Fall vor einer Auslandsreise rechtzeitig Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen, da eine Duldung mit der Ausreise aus Deutschland erlischt. Von der Ausländerbehörde kann in diesem Fall z. B. eine Aufenthaltserlaubnis mit kurzer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Auch Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sollten sich vor einer Auslandsreise von der zuständigen Ausländerbehörde beraten lassen.

F 1. Können Flüchtlinge im Verein einer Beschäftigung nachgehen?

Flüchtling mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“ oder einer „Duldung“ dürfen während der ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht arbeiten.

Nach dieser Zeit ist die Aufnahme einer unselbstständigen Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Behörden erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel gewährt, wenn sich niemand sonst aus der Bundesrepublik oder einem EU-Staat um die gleiche Stelle bewirbt. Diese sogenannte Vorrangprüfung entfällt nach dem 15. Monat.

Flüchtlinge, die eine **Aufenthaltserlaubnis** vorweisen können, haben dagegen in den meisten Fällen sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.



Wann dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung aufnehmen?

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

Asylsuchende und Geduldete dürfen in den ersten drei Monaten in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen (Wartefrist).



Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende und Geduldete können ab dem 4. Monat eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung beantragen. Es wird in der Regel eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.



Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Wartefrist jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Berufsausbildung dürfen Asylsuchende ab dem 4. Monat und Geduldete bereits ab dem 1. Tag des Status als Geduldeter beginnen. Für andere Beschäftigungsarten entfällt die Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten in der Regel erst ab dem 16. Monat.

F 2. Was gilt bei einer Berufsausbildung?

Asylsuchende dürfen während der Wartefrist von drei Monaten auch keine Berufsausbildung aufnehmen.

Für Geduldete gilt für die Aufnahme einer Berufsausbildung keine Wartefrist.

Jede Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Diese Aussage zur Erwerbstätigkeit erfolgt durch eine sog. Nebenbestimmung durch die zuständige Ausländerbehörde und ist in der Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung vermerkt.

Arbeitgeber können somit anhand der Aufenthaltserlaubnis, Gestattung oder Duldung erkennen, ob der jeweilige Ausländer eine Berufsausbildung im Betrieb aufnehmen darf.

Merke: welche Nebenbestimmungen gibt es?

„Erwerbstätigkeit ist gestattet“

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“



F 3. Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern

Flüchtlinge dürfen Arbeitsgelegenheiten für 1,05 Euro je Stunde bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern annehmen. In dieser Zeit sind sie versichert. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung liegt jedoch beim Träger der Maßnahme. Der Umfang darf maximal 100 Stunden pro Monat betragen.

F 4. Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?

Eine ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen ist Flüchtlingen in jedem Fall – auch ohne behördliche Genehmigung möglich.

Für ehrenamtlich im Verein Tätige besteht in Sportvereinen über den Sportversicherungsvertrag des jeweiligen Landessportbundes Versicherungsschutz in Unfall- und Haftpflichtversicherung.

F 5. Können Flüchtlinge vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?

Flüchtlinge können z. B. im Rahmen eines Übungsleiter- oder Ehrenamtsvertrages tätig werden. Wenn diese Tätigkeiten über die Aufgaben eines normalen Mitglieds hinausgehen, muss eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden, auch wenn es sich im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht um ein echtes Beschäftigungsverhältnis handelt.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts werden gezahlte Aufwandsentschädigungen des Vereins vom Sozialamt auf die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

Danach werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit bis zu 200 Euro pro Monat nicht mehr angerechnet.

Eine anderweitige Entschädigung, z. B. durch Geschenke oder Gutscheine, ist dagegen immer möglich.

F 6. Können Flüchtlinge im Verein ein Praktikum absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten?

Flüchtlinge können unter bestimmten Voraussetzungen ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines EU-geförderten Programms bzw. eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr im Verein absolvieren.

Für Personen mit dem Status „**Aufenthaltsgestattung**“ ist dies nach drei Monaten Aufenthalt möglich.

Allerdings sollte hier vorsichtshalber die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden.



G. Was muss bei der Vermietung von vereinseigenen Räumen an die Kommune beachtet werden?

Viele Vereine stellen vereinseigene Räume und Sporthallen der Kommune für die Unterbringung von Flüchtlingen mietweise zur Verfügung. Dabei muss bei der Vertragsgestaltung auf Folgendes geachtet werden:

1. Nutzungsänderung und bauordnungsrechtliche Genehmigung

Die Unterbringung von Flüchtlingen, z. B. in einer Turnhalle des Vereins, bedeutet bauordnungsrechtlich eine Nutzungsänderung, da eine Turnhalle rechtlich nicht für die Unterbringung von Personen genehmigt ist und dies von der Baugenehmigung nicht gedeckt ist. Wenn also eine Nutzungsänderung hin zur Unterbringung von Flüchtlingen geplant ist, benötigt der Eigentümer (= Vermieter) eine Nutzungsänderung durch die zuständige untere Bauordnungsbehörde. Dies muss vor Abschluss des Mietvertrages sichergestellt sein, bzw. der Mieter (= Kommune) muss den Verein vertraglich freistellen und die Verpflichtung intern übernehmen.

2. Brandschutz

Ein zentrales Problem bei Flüchtlingsunterkünften ist der Brandschutz, der bei der Unterbringung von vielen Personen, z. B. in einer Turnhalle, erhöhten Anforderungen unterliegt. Dazu ist mit den Behörden ein Brandschutzkonzept aufzustellen. In der Regel wird einer Nutzungsänderung nur zugestimmt, wenn brandschutzseitig keine Einwände bestehen und der Eigentümer bzw. Betreiber dies sicherstellen kann.

3. Versicherungsschutz

Vereine haben ihre Gebäude in der Regel gegen Elementarschäden (Brand) und in der Gebäudehaftpflicht versichert. Dem Versicherungsschutz liegt jedoch die ursprüngliche Vereinsnutzung zugrunde (z.B. Sport in einer Turnhalle). Auf dieser Grundlage hat der Versicherer die Beiträge und den Versicherungsumfang mit dem Verein vereinbart. Wenn die Nutzung geändert wird, muss der bestehende Versicherungsschutz mit dem Versicherer geprüft werden, was in der Regel höhere Beiträge bedeutet, da das Risiko steigt. Das Versicherungsrisiko und die erhöhten Beiträge müssen mit dem Mieter verhandelt werden.

4. Gemeinnützigkeit: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die (langfristige) Vermietung von Vereinsanlagen an die Kommune und die damit verbundenen Mieteinnahmen sind bei einem gemeinnützigen Verein Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in der Vermögensverwaltung. Da das Vereinsvermögen zu nicht satzungsgemäßen Zwecken durch Dritte genutzt wird, sollte eine Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.



H 1. Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern

Wer ehrenamtlich Flüchtlingen helfen will, sollte sich dafür am besten bei seiner Kommune melden. Denn nur wenn der Einsatz im Auftrag der Kommune erfolgt, ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Im Falle eines Unfalls erhalten ehrenamtliche Helfer dann Leistungen nach dem SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

Die Kommune kann die Aufgaben aber auch an private Organisationen (z. B. Vereine, Deutsches Rotes Kreuz) übertragen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Deren Mitglieder sind dann ebenfalls bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Beauftragung dazu muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Das Anlegen einer Liste der ehrenamtlich Tätigen ist auf jeden Fall ratsam und macht im Falle eines Unfalls die Bearbeitung und den Nachweis leichter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbst, aber auch auf den Weg dorthin und zurück nach Hause (Wegeunfall).

Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente.

Zu melden sind Unfälle über die Kommune, die diese Meldung dann an die Unfallkasse weiterleitet.

Wichtig!

Unversichert sind Aktivitäten, die Privatleute ohne Auftrag der Kommune in Eigenregie mit den Flüchtlingen durchführen, wie z. B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten außerhalb des Vereins, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse oder Unfallversicherung.

Hinweis:

Nähere Informationen zum Thema findet man auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter www.dguv.de und bei den Unfallkassen der jeweiligen Bundesländer.

H 2. Steuererleichterungen für Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben v. 22.09.2015 die steuerlichen Erleichterungen bekanntgegeben, die die Finanzverwaltung bei Spenden zugunsten der Unterstützung von Flüchtlingen gewährt.

Diese Maßnahmen gelten seit dem 1.8.2015 und sind befristet bis zum 31.12.2016.

Hinweis

Das Schreiben ist von der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.



H 3. Wie muss eine Spendenbescheinigung eines Vereins aussehen?

Ein Sportverein muss in der Spendenbescheinigung (Formular „Geldspende“) auf die „Sonderaktion für Flüchtlinge“ hinweisen, soweit die Spenden nicht unmittelbar für den eigenen Satzungszweck verwendet werden.

H 4. Welche anderen Hilfeleistungen (z. B. Geld- und Sachspenden) sind möglich?

Vereine, deren Satzungszweck nicht die Mildtätigkeit oder die Förderung zur Hilfe von Flüchtlingen ist, dürfen zu Geld- oder Sachspenden nur im Rahmen des BMF-Schreibens als Sonderaktion vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 aufrufen. Die eingesammelten Spenden müssen dann über eine gemeinnützige und mildtätige Einrichtung oder die Kommune an die Flüchtlinge weitergeleitet werden.

H 5. Wie sind die Bedingungen zum Einsatz von Personal (ehrenamtlich, hauptamtlich), Infrastruktur und Vereinsequipment?

Soweit der Satzungszweck (Sport, Kunst und Kultur etc.) ausschließlich und unmittelbar verwirklicht wird, können auch bei Maßnahmen zur Hilfe von Flüchtlingen Personal, Infrastruktur und Equipment gemeinnützigkeitsunschädlich eingesetzt werden.

H 6. Verlust der Gemeinnützigkeit bei beitragsfreier Aufnahme oder Training von Flüchtlingen im Verein?

Wie z. B. die Berliner Morgenpost (11.11.2015) und DIE WELT (12.11.2015) berichteten, soll seitens einzelner Finanzämter die Auffassung vertreten worden sein, dass das kostenfreie Mittrainieren oder die kostenlose Mitgliedschaft im Verein zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt, da Gratistraining und Gratismitgliedschaft rechtlich nicht zulässig seien. Das BMF bestätigte diese Vorfälle laut DIE WELT und hat eine Klarstellung angekündigt.

Wie soll sich hier ein Verein verhalten? Wie ist die Rechtslage?

Steuerrecht/Gemeinnützigkeit: können Flüchtlinge kostenlos im Verein trainieren?

Dies ist jederzeit möglich, so lange damit der Satzungszweck des Vereins (z. B. Förderung des Sports) verwirklicht wird. § 55 Abs. 1 AO verpflichtet einen gemeinnützigen Verein, seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.



american football - flagfootball - cheerleading – schiedsrichter

Wenn ein Flüchtling daher am Training eines Sportvereins teilnimmt, ohne Mitglied zu sein, und für das Trainings nichts bezahlt, ist dies steuerrechtlich möglich. Auch die kostenlose Teilnahme an Sportkursen ist möglich.

Wie sieht dies vereinsrechtlich in Bezug auf die Satzung aus?

Für die Frage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins maßgeblich. Üblicherweise müssen Mitglieder Beiträge an den Verein leisten. Die Aufnahme von Mitgliedern, ohne dass diese Beiträge zu entrichten haben, verstößt damit formal gegen die Satzung.

Es empfiehlt sich daher eine Satzungsänderung, wonach z. B. der Vorstand entscheiden kann, dass Flüchtlinge – aber auch sonstige Personen – beitragsfrei in den Verein aufgenommen werden können. Dies kann z. B. auch befristet geschehen.

Es bietet sich auch an, ohne Satzungsänderung zumindest einen Beschluss der

Mitgliederversammlung herbeizuführen, dass Flüchtlinge ohne Mitgliedschaft oder im Rahmen einer befristeten Mitgliedschaft zunächst kostenfrei am Training des Vereins teilnehmen können. Dies könnte auch unter „Schnupperangebot“ zum Kennenlernen oder als Probemitgliedschaft laufen.

Wichtig ist allerdings, dass dazu ein Grundkonsens im Verein besteht bzw. hergestellt wird, damit seitens der Mitglieder keine berechtigten Kritikpunkte gegen den Vorstand erhoben werden („Warum müssen wir zahlen und die nicht...“).

Ein Vorstand sollte es daher tunlichst vermeiden, Entscheidungen im Alleingang und gegen die Satzung des Vereins zu treffen, auch wenn sie noch so gut gemeint sind.

I 1. Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern

Wer ehrenamtlich Flüchtlingen helfen will, sollte sich dafür am besten bei seiner Kommune melden. Denn nur wenn der Einsatz im Auftrag der Kommune erfolgt, ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Im Falle eines Unfalls erhalten ehrenamtliche Helfer dann Leistungen nach dem SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

Die Kommune kann die Aufgaben aber auch an private Organisationen (z. B. Vereine, Deutsches Rotes Kreuz) übertragen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Deren Mitglieder sind dann ebenfalls bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Beauftragung dazu muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Das Anlegen einer Liste der ehrenamtlich Tätigen ist auf jeden Fall ratsam und macht im Falle eines Unfalls die Bearbeitung und den Nachweis leichter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbst, aber auch auf den Weg dorthin und zurück nach Hause (Wegeunfall).

Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente.

Zu melden sind Unfälle über die Kommune, die diese Meldung dann an die Unfallkasse weiterleitet.

Wichtig!

Unversichert sind Aktivitäten, die Privatleute ohne Auftrag der Kommune in Eigenregie mit den Flüchtlingen durchführen, wie z. B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten außerhalb des Vereins, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse oder Unfallversicherung.

Hinweis:



american football - flagfootball - cheerleading – schiedsrichter

Nähere Informationen zum Thema findet man auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter www.dguv.de und bei den Unfallkassen der jeweiligen Bundesländer.

I 2. Wie sind Flüchtlinge ganz allgemein versichert?

Sofern Flüchtlinge arbeiten, sind sie normal in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Flüchtlinge mit einem Schutzstatus fallen unter das Sozialgesetzbuch (SGB) II („Hartz-IV-Leistungen“) bzw. unter das Recht der Sozialhilfe (SGB XIII).

Die Sozialleistungen, die Asylsuchende und Geduldete erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das unter anderem auch die medizinische Versorgung regelt.

Sofern Flüchtlinge keine private Versicherung abgeschlossen haben (wovon auszugehen ist), sind sie nicht haftpflicht- und unfallversichert.

Merke

Wenn Flüchtlinge einem Dritten einen Schaden zufügen, haften sie persönlich mit ihrem pfändbaren Privatvermögen, was in der Regel nicht vorhanden ist. Die Ausländerbehörden sind nicht verpflichtet, von Flüchtlingen verursachte Schäden auszugleichen.

I 3. Sind Flüchtlinge krankenversichert?

Asylbewerber sind bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik nicht automatisch krankenversichert. Bei Einreise in das aufnehmende Bundesland erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung erstmals eine Gesundheitsuntersuchung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Personen mit befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind grundsätzlich krankenversichert bzw. haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung, auch wenn sie nicht arbeiten.

Bei Unfällen im Training oder Wettkampf, wenn z. B. der Rettungswagen zum Einsatz kommt, ist die Kostenübernahme auf jeden Fall gewährleistet. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet.

Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten, existieren jedoch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in der Bundesrepublik Leistungseinschränkungen, insbesondere für Reha-Maßnahmen und Physiotherapie.

Die Gesundheitsversorgung wird in diesen Fällen nicht über eine Krankenkasse, sondern über das örtlich zuständige Sozialamt abgewickelt, das Krankenscheine für den Arztbesuch ausstellt.



I 4. Wie sind Flüchtlinge im Verein versichert?

Vorbemerkung: Die Frage hängt davon ab, welche Versicherungsverträge der Verein für seine Vereinsarbeit abgeschlossen hat!

Hinweis für Sportvereine!

Für Sportvereine, die Mitglied in einem Landessportbund (LSB) sind, gilt der jeweilige Sportversicherungsvertrag des LSB. Da diese unterschiedliche Regelungen enthalten, sollte sich jeder betroffene Verein direkt bei seinem LSB erkundigen und die konkreten Versicherungsbedingungen erfragen. Dies betrifft sowohl die Haftpflicht- wie die Unfallversicherung, die Bestandteil des Sportversicherungsvertrages sind.

Die Sportversicherungsverträge der Landessportbünde sehen in der Regel vor, dass Flüchtlinge in den Sportvereinen umfangreich am Vereinsangebot teilnehmen können und dabei versichert sind. Die Vereine haben eine kostenfreie Absicherung im Schadensfall. Dies gilt für Unfall- und Haftpflichtschäden. Der betroffene Personenkreis muss dazu nicht namentlich beim Landessportbund gemeldet sein und muss auch nicht Mitglied im Verein sein. Dieser erweiterte Versicherungsschutz ist in der Regel für den Verein kostenfrei und wird vom Landessportbund getragen.

I 5. Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

Die Kosten übernimmt zunächst grundsätzlich die Krankenversicherung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind alle Vereine, die einem Landessportbund (LSB) angehören, und deren Mitglieder (also auch Flüchtlinge, die Mitglied eines Sportvereins sind) im Rahmen des sog. Sportversicherungsvertrages mindestens unfall- und haftpflichtversichert.

Der Versicherungsschutz gilt für Mitglieder ebenso wie für im Verein Tätige und gilt bei allen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen, einschließlich des direkten Hin- und Rückwegs – ob Training, Wettkampf, Mitgliederversammlung oder Feier.

Wichtig

Viele LSB haben ergänzend diesen Versicherungsschutz erweitert für Flüchtlinge, die bei der Teilnahme an Sportangeboten und Aktivitäten von Sportvereinen auch unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft Schutz gewährleisten.

Demnach besteht ein Versicherungsschutz beispielsweise auch bei offenen Angeboten eines Vereins, für die keine Mitgliedschaft erforderlich ist.



J 1. Qualifizierungsangebot des DOSB für Sportvereine

Der DOSB bietet als Qualifizierungsangebot „Sport interkulturell“ an. Das Programm gibt Sportvereinen Anregungen und Impuls für die Integrationsarbeit und erweitert deren Handlungskompetenzen.

Hinweis

Nähere Informationen zum Angebot findet man auf der Homepage des DOSB und www.dosb.de, Rubrik „Integration durch Sport“.

Des Weiteren bietet der DOSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ für Vereine und Verbände zahlreiche Arbeitshilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für Integrationsprojekte vor Ort (www.integration-durch-sport.de).

J 2. Beratungsstellen

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Tel. 030/18400-1640

www.integrationsbeauftragte.de

integrationsbeauftragte@bk.bund.de

Bundesfachverband unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.

Tel. 030/82097430

www.b-umf.de

info@b-umf.de

J 3. Wer fördert u. a. Projekte, Maßnahmen zur Hilfe für Flüchtlinge?

Aktion Mensch

Mit bis zu 5.000 Euro pro Projekt fördern wir kleine lokale Angebote, die einen konkreten Beitrag zur Realisierung von Inklusion in unserer Gesellschaft leisten. Das kann z. B. ein Kinderkochkurs sein, ein Theaterprojekt von Menschen mit und ohne Behinderung, ein inklusives Sportangebot oder ein gemeinsames Sommerfest. Für eine Förderung infrage kommen alle Projekte freier gemeinnütziger Organisationen, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, neue Ideen anstoßen oder gemeinsame Erlebnisse initiieren. Die Laufzeit der Projekte darf dabei zwischen einem Tag und einem Jahr liegen. www.aktion-mensch.de

Baden-Württemberg Stiftung

Die Baden-Württemberg Stiftung (ähnliche Stiftungen gibt es auch in anderen Bundesländern) unterstützt im Rahmen des Programms „Willkommen in Baden-Württemberg!“ neue Projektideen, die einerseits ehrenamtliches Engagement und die Stärkung der Willkommenskultur fördern und andererseits den Geflüchteten



american football - flagfootball - cheerleading – schiedsrichter

und Asylsuchenden unmittelbar Hilfe leisten. Kindern mit Fluchterfahrung das Ankommen in Baden-Württemberg zu erleichtern, ist ein Ziel, das sich die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg, eine Unterstiftung der Baden-Württemberg Stiftung, gesetzt hat. www.bwstiftung.de

Deutsche Fernsehlotterie

Das Deutsche Hilfswerk fördert Maßnahmen zur sozialen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die vor allem Themen der Sprachförderung, der beruflichen Perspektive und der Begleitung und Beratung von Personen mit besonderen Bedarfen umfassen, sei es z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustandes (psychische Belastung, Traumatisierung, Krankheit) oder ihres Alters (Minderjährige oder Senioren). Im Fokus steht dabei die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie z. B. allein reisenden oder alleinerziehenden Frauen, Kindern und Jugendlichen. www.fernsehlotterie.de

Kulturmaßnahmen als Zeichen der Willkommenskultur bürgerschaftlichen Engagements ...

Nordrhein-Westfalen ist in verstärktem Maße Aufnahmeland von Flüchtlingen geworden. Eine Willkommenskultur, deren Substanz im Wesentlichen aus bürgerschaftlichem Engagement besteht, soll die Flüchtlinge empfangen. Der Landesmusikrat NRW unterstützt Kulturprojekte des Willkommens aus Mitteln des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und schreibt die Förderung von Projekten von Laienmusikern aus, die mit Flüchtlingen musikalisch arbeiten. www.cvnrw.de

J 4. Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Mit Art. 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 – Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug – ergänzt. Damit wurden die Engagement-Möglichkeiten von in Deutschland lebenden Freiwilligen für Flüchtlinge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erweitert.

Das Sonderprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet. Bis zu 10.000 Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug sind pro Jahr möglich. Die Belegung der Plätze aus dem Sonderprogramm muss einen Bezug zur Flüchtlingshilfe haben, also entweder muss der Einsatz in der Flüchtlingshilfe direkt erfolgen oder aber der Dienst durch geflüchtete Menschen geleistet werden.

Hervorzuheben ist also, dass Flüchtlinge selbst den BFD absolvieren können. Sie müssen dazu asylberechtigt sein oder zum Kreis der Asylbewerber gehören, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Erforderlich ist dazu dann auch eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde.

Erste Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm können seit dem 24.11.2015 mit Dienstbeginn 01.12.2015 geschlossen werden.

Für den Freiwilligendienst auf Plätzen des Sonderprogramms gelten einige Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD. Weitere Informationen findet man hierzu im „Merkblatt zum Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug“.

Hinweis:

Nähere Informationen und das Merkblatt findet man auf der Homepage des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unter www.bafza.de.



J 5. Flüchtlinge und Asylsuchende in Kommunen: Online-Wegweiser

Unter www.difu.de/print findet man einen „Online-Wegweiser Flüchtlinge und Asylsuchende“.

Diese Sammlung von Online-Quellen soll u. a. Kommunen bei der Recherche rings um das Thema Flüchtlinge und Asylsuchende unterstützen. Die Veröffentlichung ist als Online-Publikation konzipiert und wird stets weiter aktualisiert und ist so eine gute Informationsquelle für aktuelle Informationen.